

Straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen beantragen

Ausnahmen zur Nutzung einer öffentlichen Straße (eines Weges, eines Platzes, einer Fußgängerzone) entgegen bestehender verkehrsrechtlicher Anordnungen (z. B. Verkehrszeichen, Markierungen, Parkscheinautomaten) bedürfen einer Genehmigung.

Zu den Ausnahmegenehmigungen zählen z. B. das Parken über die vorgeschriebene Parkzeit hinaus, das Befahren von Fußgängerzonen außerhalb der Lieferzeiten, Parksonderrechte, Tonnagebeschränkungen.

Hinweis:

Es werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn diese lediglich der Zeitersparnis oder zur Vermeidung der Parkplatzsuche dienen, auch wenn oft an- und abgefahren werden muss. Ausnahmecharakter haben auch die Parksonderrechte der Schwerbehinderten, der Bewohner sowie die Betreuung eines Pflegefalles in der Bewohnerparkzone.

Die Ausnahmegenehmigung wird zeitlich begrenzt und widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Hinweis:

Allein die Ausübung von hoheitlichen Tätigkeiten erfüllt NICHT den Tatbestand einer Ausnahmegenehmigung.

Voraussetzungen

Die Verkehrsbehörde entscheidet über die Erteilung oder Versagung einer Ausnahmegenehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie prüft insbesondere die Auswirkungen der Ausnahmegenehmigung zwischen den persönlichen Belangen und der öffentlichen Sicherheit.

Wesentlich ist dabei, ob

- die Ausnahmegenehmigung die öffentliche Sicherheit zu stark beeinträchtigt,
- andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder benachteiligt werden,
- der Handwerksbetrieb in der Handwerkskammer eingetragen ist,
- generell Alternativen vorhanden sind.

Kosten

Je nach Aufwand und Umfang der Ausnahme betragen die Kosten bzw. Gebühren zwischen 10,20 Euro und 767,00 Euro zzgl. einer Portogebühr.

Rechtsgrundlage:

- §§ 1 und 9 VwKG i.V.m. § 1 GebOST
- § 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)

Zahlungsweise:

- per Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO** (*Original*)
- **Lageplan/ Skizze** (*Kopie*)
- **Nachweis in Form eines ärztlichen Attestes** (*Original*)
Nur erforderlich bei Betreuung eines Pflegefalles.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- E-Mail: tiefbauamt.verkehrsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Genehmigungs- und Gebührenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- auf Wunsch auch vorab per E-Mail

Bearbeitungszeit

ca. 2 Wochen

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

§ 42a VwVfG

Rechtsgrundlagen

- § 46 Absatz 1 StVO

Gegen den Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.

Zuständige Stelle

Verkehrs- und Tiefbauamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 6699

E-Mail.: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

E-Mail tiefbauamt@stadt-chemnitz.de